

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 49.

Sonntag, den 18. Februar.

1844.

### Bekanntmachung.

Indem wir diejenigen hiesigen Gartenbesitzer, welche den wegen Vertilgung der **Kaupennester** früher erlassenen Auforderungen im letzt verfloffenen Herbst nicht nachgekommen sind, obrigkeitlich hiermit auffordern, die in ihren Grundstücken befindlichen Räume annoch im Laufe dieses Monats vor den Kaupennestern säubern und letztere gehörig vernichten zu lassen, um nicht in Strafe zu verfallen, machen wir zugleich auf die nachstehende Bekanntmachung, die Vertilgung der Raikäfer betreffend, hiermit aufmerksam.

Leipzig, den 13. Februar 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. **Gross**.

### Bekanntmachung

des Ministerii des Innern.

#### Die Vertilgung der Raikäfer betreffend.

In Folge der von dem Ministerium des Innern unterm 30. März 1840 wegen Vertilgung der Raikäfer erlassenen Bekanntmachung und der beigelegten Belehrung über die Naturgeschichte und die Mittel zu Vertilgung der Raikäfer, sind viele Landgemeinden und Grundstücksbesitzer bemüht gewesen, durch die Eddtung der im Jahre 1840 in ungewöhnlich großer Anzahl erschienenen Raikäfer, sowie späterhin, namentlich im vorwideren Jahre durch sorgfältiges Aufsäen und Eddten der Engerlinge sich einen wesentlichen Schutz gegen die Wiederkehr der Verwüthungen ihrer Garten-, Feld- und Waldgewächse durch die gedachten Käfer zu verschaffen, und es sind ihre dießfalligen lobenswerthen Bemühungen züthier schon nicht ohne Erfolg geblieben.

Da nach den vorliegenden Erfahrungen in dem heurigen Frühjahr wiederum eine zahlreichere Wiederkehr der Raikäfer zu erwarten ist, so werden die Landgemeinden und Grundeigentümer anderweit aufgefordert, innerhalb der ersten 14 Tage vom ersten Erscheinen der Raikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung Sorge zu tragen. Dieß ist am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig liegt, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten, aufgesammelt und entweder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser getödtet werden.

Das Ministerium des Innern darf erwarten, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch besondere, in ihrem eigenen Interesse liegende und ihnen zum Lobe gereichende Thätigkeit der vorstehenden Aufforderung entsprechen werden. Es versteht sich dasselbe insbesondere auch zu den Gutsherrschaften und Mitgliedern der landwirtschaftlichen Vereine, daß sie durch gutes Beispiel und Anregung Anderer zu Förderung der gedachten Maßregel vorzugsweise beitragen werden.

Dresden, den 24. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

Rositz und Jänkendorf.

Demuth, S.

### Bekanntmachung.

Mit Johannis dieses Jahres geht die Subscription zu Ende, welche in dem Jahr 1840 von unsern geehrten Mitbürgern und den sonstigen achtbaren Einwohnern für die hiesige Armenanstalt freiwillig worden ist. Um die Bedürfnisse der Anstalt ferner decken zu können, wird es erforderlich, für die nächsten 3 Jahre eine neue Subscription zu eröffnen, diese aber, wegen der damit verbundenen mannigfachen Arbeiten, schon jetzt zu beginnen.

Wir hoffen, daß die Armenanstalt hauptsächlich bei dieser Gelegenheit eine rege Theilnahme und eine kräftige Unterstützung finden werde und bitten, den Herren Subscriptionspflegern, so wie den Herren Subscriptionsamtlern, welche die Unterzeichnung der Beiträge annehmen werden, eine freundliche Aufnahme nicht zu versagen.

Leipzig, am 12. Februar 1844.

Das Armen-Directorium.

### Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend; vom 5. Februar 1844.

(Fortsetzung.)

§ 4. Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden. Gesuche darum sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber an die Kreisdirection, in den Schönburgischen

Recessherrschaften an die Gesamtkanzlei, zu berichten hat. Von diesen Behörden wird die Entschlußung des Ministeriums des Innern eingeholt, und über die ertheilte Concession ein Schrein ausgefertigt. Die Gesamtkanzlei kann jedoch, wiewohl unbeschadet der auf geführte Beschwerde erfolgenden Anweisung, das Gesuch zurückweisen.

Die Erlaubniß zur Anlegung von Steindruckereien und andern Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen